

Bundessozialgericht

- 9 RVi 2/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
gesetzlich vertreten durch
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter

beigeladen:
.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Dezember 1978 für Recht erkannt:

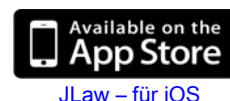
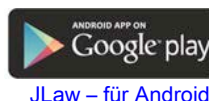
Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 27. September 1977 wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Versorgung wegen der Folgen eines Impfschadens. Sie ist, wie ihr Vater, deutsche Staatsangehörige. Geboren ist sie in Lüttich (Belgien). Dort wurde sie im September 1941 im Alter von 5 Monaten von einem belgischen Arzt geimpft. Auf die Folgen dieser Impfung wird es zurückgeführt, daß die Klägerin in ihrem körperlichen Bewegungsvermögen gestört, in der psychischen Entwicklung zurückgeblieben und unfähig ist, sich der Sprache zu bedienen.

Der Versorgungsantrag wurde abgelehnt (Bescheid vom 24. Juni 1974; Widerspruchsbescheid vom 14. August 1974), weil ein im Ausland erlittener Impfschaden nur ausgeglichen werden könne, wenn der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil gelebt habe, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesseuchengesetzes (BScheuchenG) aufhalten habe (§ 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG). Das Gesetz setze - so die Versorgungsbehörden - einen begrenzten Auslandsaufenthalt voraus. Der Vater der Klägerin habe aber seit 1928 ständig in Belgien gewohnt und dort seine berufliche Existenz gehabt. Bei dieser Überlegung ließ sich die Versorgungsverwaltung von folgenden Gegebenheiten leiten. 1927 hatte der Vater der Klägerin sein Studium in Deutschland wegen finanzieller Schwierigkeiten aufgeben müssen. In Lüttich hatte er eine Anstellung als Übersetzer und Redakteur gefunden. Im Mai 1940, zu Beginn des Westfeldzuges, war er für wenige Tage von Belgien interniert worden. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien wurde er nicht, wie es sonst mit deutschen Reichsangehörigen geschah, ins Reichsgebiet geschickt, sondern von der deutschen Militärverwaltung zur Herausgabe eines Informationsblattes herangezogen. Die Herausgeberschaft wurde

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

im Laufe der Zeit einer GmbH übertragen. Der Vater der Klägerin wurde zu einem der Geschäftsführer dieser GmbH bestellt; ihm wurden auch Geschäftsanteile anvertraut. 1943 wurde er zur deutschen Wehrmacht eingezogen. Nach seiner Entlassung aus der russischen Kriegsgefangenschaft begab er sich im August 1945 nach Westdeutschland. Dorthin holte er 1949 die Klägerin und seine Ehefrau nach. Die Familie hat nunmehr ihren ständigen Wohnsitz in Koblenz. Der Vater der Klägerin ist als Heimkehrer iS des § 1 Abs 3 des Heimkehrergesetzes anerkannt. Ihre Mutter besitzt den Flüchtlingsausweis A.

Die Klage stützt die Klägerin auf das Argument, daß ihr Vater zunächst in Belgien interniert worden und von 1940 an dort im Auftrag der deutschen Besatzungsmacht tätig gewesen sei. Damit sei seine frühere Berufsposition praktisch vernichtet gewesen. Seine weiteren Funktionen hätten der Verfügung der deutschen Militärmacht unterlegen. Schon nach der Entlassung aus der belgischen Internierung habe er den Entschluß gefaßt, nach Breslau zu seinem Bruder überzusiedeln und in dessen Drogerien eine neue Arbeit zu finden. Außerdem hätten ihre Eltern schon 1939 den Plan zur Rückkehr nach Deutschland gehabt. Ihre Mutter hätte die Arbeitsstelle in Brüssel bereits damals aufgekündigt. Im übrigen sei der Versorgungsanspruch, weil sie, die Klägerin, Flüchtling sei, aus § 51 Abs 3 BSeuchenG gerechtfertigt.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, die Berufung der Klägerin das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. (Das Berufungsurteil ist abgedruckt in Breithaupt 1978, 271). Das Berufungsgericht hat § 51 Abs 2 BSeuchenG dahin verstanden, daß nur an solche Fälle gedacht sei, in denen ein Deutscher aus beruflichen Gründen für einen längeren, aber befristeten Zeitabschnitt im Ausland sei und die Absicht zur Rückkehr nach Deutschland habe. So sei es aber hier nicht gewesen. Der Vater der Klägerin habe in Belgien Berufsposition und Familie gegründet. - Ihre Mutter war Belgierin. - Der Vater wäre auch in Belgien geblieben, wenn das Kriegsgeschehen nicht dazwischengekommen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Deshalb sei er wie ein Auswanderer zu behandeln. Daran habe sich solange nichts geändert, wie er seinen Lebensmittelpunkt nicht wieder in Deutschland begründet habe. Der angeblich im Juni 1939 gefaßte Entschluß, wieder nach Deutschland zurückzuziehen, habe am Status der Auswanderereigenschaft nichts geändert. Hierauf hätten auch die Kriegseignisse keinen Einfluß gehabt. Anders wäre es nur, wenn der freiwillige Entschluß zur Rückübersiedlung nach Deutschland dargetan oder wenn die Bereitschaft hierzu durch äußere Umstände zutage getreten wäre. Daß der Vater der Klägerin als Deutscher zu Aufgaben im Interesse der deutschen Militärverwaltung angehalten worden sei, erlaube nicht den Schluß, er habe seine Auswanderung rückgängig machen wollen. Da auf die Situation zur Zeit der Impfung abzustellen und damals der Ausgang des Krieges ungewiß gewesen sei, könne es keine Rolle spielen, welche Absichten der Vater der Klägerin im Hinblick auf spätere Entwicklungsmöglichkeiten gehabt habe. - Des weiteren hat das LSG ausgeführt, daß der Klägerin die Rechtswohlthat des § 51 Abs 3 BSeuchenG nicht zugute kommen könne, obgleich sie Flüchtling sei. Dafür sei vielmehr erforderlich, daß der Geschädigte vor 1945 in einem Gebiet des Deutschen Reiches geimpft worden sei, das heute außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes liege. Bei einer Impfung in Lüttich treffe dies jedoch nicht zu.

Die Klägerin hat die - von dem LSG zugelassene- Revision eingelegt. Sie wendet sich dagegen, daß ihr Vater als Auswanderer angesehen werde. Er habe seine Verbundenheit mit Deutschland niemals aufgegeben und den Wunsch gehabt, in die Heimat zurückzugehen. Unter diesem Aspekt seien die Impfung der Klägerin und der hierbei davongetragene Schaden zu beurteilen. Die Impfung vor der (Wieder-)Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe dem Schutz der deutschen Bevölkerung gedient. Nach dem Gesetz komme es allein auf die Tatsache der Rückkehr und nicht auf die damit verbundenen Umstände, insbesondere nicht auf die Freiwilligkeit des Rückkehrwillens an. Hinzu komme, daß das LSG gerade die Feststellung getroffen habe, wel-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



che die Anwendung des § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG rechtfertige. Das LSG habe nämlich erklärt, dem Vater der Klägerin sei die Arbeit für die deutsche Militärverwaltung in Belgien "quasi aufgezwungen" worden. Gegenüber dieser Feststellung sei es unhaltbar, daß das Berufungsgericht der Klägerin vorhalte, ihr Vater habe nicht freiwillig ins Reich zurückkehren wollen. Außerdem habe sich ihr Vater dann ja auch in Deutschland niedergelassen, sobald ihm dies möglich gewesen sei. Daß er dies schon 1939 vorgehabt habe, habe vorher nicht unter Beweis gestellt werden können. Erst jetzt sei eine Zeugin gefunden worden, die Entsprechendes bekunden könne. Zwischenzeitlich seien außerdem Unterlagen entdeckt worden, die für die behauptete Tatsache sprächen.

Die Klägerin beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Entschädigung wegen der Folgen des Impfschadens zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er meint, § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG erfasse einen Fall wie den vorliegenden nicht. Wer sich, so wie der Vater der Klägerin, bereits für längere Zeit ohne Rückkehrabsicht im Ausland befunden habe, sei und bleibe Auswanderer, auch wenn er später zu deutschen Stellen eine Beziehung derart aufgenommen habe, daß der ursprünglich auf unbestimmte Zeit gedachte Auslandsaufenthalt infolge geänderter Zweckbestimmung in einen zeitlich absehbaren umgewandelt werde.

Die zum Rechtsstreit beigeladene Bundesrepublik Deutschland schließt sich der Auffassung des Beklagten an.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 6 -

II

Die Revision hat keinen Erfolg.

Der Anspruch der Klägerin scheint auf den ersten Blick seine Stütze in § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG, also in derjenigen Vorschrift zu finden, wonach Deutsche, die sich unter bestimmten Umständen im Ausland aufhalten und dort einen Impfschaden erleiden, Versorgung erhalten, wenn sie in der Bundesrepublik zu dieser Impfung aufgrund des Impfgesetzes von 1874 verpflichtet gewesen wären (so auch Begründung zum Regierungsentwurf BT-Drucks VI/1568 S 7). Diese Vorschrift ist auf einen Schaden, wie den vorliegenden, der lange vor dem Inkrafttreten des § 51 BSeuchenG am 1. September 1971 (Art 1 Nr 5 Gesetz vom 25.8.1971, BGBl I 1401) eingetreten ist, anzuwenden (Art 2 Abs 2 aaO; BSGE 42, 28, 30). Mit Rücksicht auf die sprachliche Fassung des § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG kann die Klägerin geltend machen, sie habe zur Zeit der Impfung in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Vater gelebt, der sich damals - 1941 - aus beruflichen Gründen nicht nur vorübergehend in Belgien aufgehalten habe.

Die Formulierung dieser Gesetzesstelle erklärt sich aus dem Bestreben "einer klaren Eingrenzung" der Fälle. Es sollten "nur Impfschäden aufgrund solcher Impfungen" erfaßt werden, "die tatsächlich nicht in der Bundesrepublik vorgenommen werden konnten" (BT-Drucks VI/1568 S 8). Andererseits sollte es für die Anwendung der Vorschrift aber auch nicht gleichgültig sein, wo, auf welche Veranlassung und zu welchem Zweck die schadenstiftende Impfung geschah. Eine solche Deutung der Vorschrift, die sich allein an ihren äußeren Wortlaut hielte, ohne nach ihrem vollen Sinngehalt zu fragen, wäre nicht mit dem erkennbaren Willen des Gesetzes zu vereinbaren. Die gesetzgeberische Absicht ist in der Regierungsbegründung (BT-Drucks VI/1568 S 8) wie folgt erläutert: "Hier ist zB an Kinder von angehörigen des diplomatischen Dienstes ..., die sich dienstlich im Ausland aufhalten, sowie von Kaufleuten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

und Technikern zu denken, die im Auftrag ihrer Firma längere Zeit im Ausland verweilen müssen. Diese Regelung entspricht der Billigkeit, weil in der Bundesrepublik ein Interesse daran besteht, daß der Impfschutz gegen Pocken bei Personen, die in die Bundesrepublik zurückkehren, in dem gleichen Umfang gegeben ist wie bei den übrigen Bewohnern". Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Versorgung den impfgeschädigten Kindern solcher Elternteile oder Sorgeberechtigten zu gewähren ist, die ins Ausland entsandt worden sind. Diese entsandten Personen haben ihre angestammte Verbindung zu Deutschland nicht abreißen lassen; ihre Rückkehr steht - zur Zeit der Impfung - außer Frage. Anders verhält es sich "bei Personen, die die Bundesrepublik auf Dauer verlassen (Auswanderer)" (BT-Drucks VI/1568 S 8 linke Spalte). Wer die heimatlichen Bande gelöst und sich für ständig in einem anderen Staatsgebiet niedergelassen hat (zur Typologie des Auswanderers: Zeegers in: Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl, 1. Band 1957, Stichwort: "Aus- und Einwanderer" S 746, 747 f; zum Begriff ferner: BVerwGE 12, 72; 15, 347), kann seinem Kinde nicht die Rechtsposition des § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG vermitteln. Daran ändert es nichts, wenn der Betreffende nachher aufgrund neu gefaßten Entschlusses wieder im Inland seßhaft wird. Dann mag sich die Impfung zwar auch zum Nutzen der inländischen Bevölkerung auswirken. Das "Nutznießprinzip", das in anderen Fällen dem Versorgungsanspruch zugrunde liegt (§ 51 Abs 2 und 3, § 59 Abs 2 Nr 2 und 3 BSeuchenG, BSGE 42, 28, 32), vermag aber in einem solchen Falle den Entschädigungsanspruch nicht zu begründen. Dafür genügt nicht allein, daß eine Impfung gelegentlich auch einmal für das innerstaatliche Gesundheitswesen bedeutsam wird. Vielmehr muß das Sonderopfer, das der einzelne Impfgeschädigte erbracht hat, durch deutsche Rechtsnormen "abverlangt" oder zumindest nahegelegt worden sein (BSGE 42, 172, 175; 42, 178, 182). Ferner setzt der Versorgungsanspruch eine spezielle und direkte Gebiets- und Sachgebundenheit des Impfgeschehens voraus (BT-Drucks VI/1568 S 7; BSGE 42, 28, 29 ff; SozR 3850 § 51 Nr 4). Diese Regel wird nur in streng umschriebenen Ausnahmefällen, zB

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

für Kinder von ins Ausland entsandten Personen und für Vertriebene, durchbrochen. Verdeutlicht wird diese Einstellung des Gesetzgebers durch die Anordnung, daß der Schaden im Zusammenhang mit einer Impfung aufgrund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften nur berücksichtigt wird, wenn der Betroffene "zum Zwecke der Wiedereinreise" in das Bundesgebiet geimpft wurde (§ 51 Abs 1 Nr 2 BSeuchenG; BSGE 42, 172, 175).

Hiernach hat das LSG bei Anwendung des § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG sich von der zutreffenden Normvorstellung leiten lassen. Richtig ist auch die weitere Urteilserwägung, daß die Auswanderung, von der hier auszugehen ist, regelmäßig erst mit der Tatsache der Heimkehr beendet ist. Daß der Auswanderer später wieder in die Heimat zurückstrebt, verwirklicht nicht bereits den Versorgungstatbestand. Mit der Sinnesänderung ist der Wiederbeginn in der alten Heimat nicht schon neu begründet und damit die Bindung an diese, welche in § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG vorausgesetzt wird, noch nicht wiederhergestellt. Dazu werden im allgemeinen auch Planungen und Vorbereitungshandlungen zu einer Rückübersiedlung nicht ausreichen. Anders könnte der Sachverhalt zu beurteilen sein, wenn ein Rückkehrwilliger ernsthafte Anstalten zum Verlassen des Auswanderungslandes getroffen hätte und allein unter Druck und intensivem Einfluß inländischer Stellen zum Verbleiben im Ausland angehalten würde. Dieser Sachverhalt könnte einer Entsendung gleichkommen und demgemäß § 51 Abs 2 Nr 3 BSeuchenG unterzuordnen sein.

Davon, daß der Vater der Klägerin im Jahre 1941 gegen seinen Willen zum Aufenthalt in Belgien gezwungen worden sei, hat sich das LSG nicht überzeugen können. Die Tatsachenfeststellungen, die es zu diesem Gesichtspunkt getroffen und verwertet hat, hat die Revision nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffen. Die Revision glaubt zwar, aus dem Berufungsurteil eine gewisse Widersprüchlichkeit herauslesen zu können; einerseits habe das LSG angenommen, der Vater der Klägerin sei von der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

deutschen Militärverwaltung für deutsche Interessen in Belgien eingesetzt und dadurch an einem Übergang nach Deutschland gehindert worden; andererseits bezweifle das LSG den Rückkehrwillen des Vaters der Klägerin zur damaligen Zeit.- Der behauptete Widerspruch besteht in Wirklichkeit nicht. Daß dem Vater der Klägerin die Tätigkeit für die deutsche Militärverwaltung "quasi aufgezwungen" wurde, ist unabhängig von der Urteilsüberlegung zu sehen, ob er überhaupt zur Rückübersiedlung nach Deutschland entschlossen war. Diese Frage hat das LSG verneint. Es hat sogar aus der Tatsache, daß der Vater der Klägerin sich nur ungern für deutsche Belange einspannen ließ, gefolgert, sein Vorhaben zur Rückwanderung nach Deutschland habe keineswegs festgestanden.

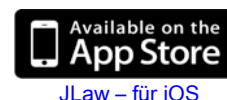
Ob das Beweiserbieten, das die Klägerin erstmalig in der Revisionsinstanz vorgebracht hat, eine andere rechtliche Beurteilung begründen könnte, kann dahinstehen. Auf neues Tatsachen- und Beweisvorbringen ist in diesem Rechtszug nicht einzugehen.

Soweit die Vorinstanzen in § 51 Abs 3 BSeuchenG keine Grundlage für den erhobenen Versorgungsanspruch gesehen haben, sind ihre Entscheidungen ebenfalls nicht zu beanstanden. Die 1941 in Lüttich vorgenommene Impfung war nicht durch das Impfgesetz von 1874 oder ein Gesetz der DDR bzw Ostberlins vorgeschrieben und aufgrund eines dieser Gesetze angeordnet. Infolgedessen entfällt eine Anspruchsberechtigung der Klägerin als Flüchtling. Die insoweit von dem Berufungsgericht vertretene Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG SozR 3850 § 51 Nr 4). Gegen diese Rechtsprechung sind, soweit erkennbar, Einwände nicht bekannt geworden. An ihr ist festzuhalten.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die vorinstanzlichen Urteile sind sonach zu bestätigen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)